VERORDNUNG (EWG) Nr. 3340/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Italien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 sieht vor, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 12 so angepaßt wird, daß keine neuen Währungsausgleichsbeträge entstehen.

Die Entwicklung des Wechselkurses der italienischen Lira würde unter Berücksichtigung der Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3245/87 (4), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 (5) bestimmt worden ist, grundsätzlich zur Folge haben, daß sich die in Italien für Schweinefleisch geltenden Ausgleichsbeträge ab 9. November 1987 erhöhen. Um diese Auswirkung zu verhüten, muß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs so angepaßt werden, daß diese neuen Ausgleichsbeträge nicht entstehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung:

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Lit	Anwendbar bis ...	1 ECU = ... Lit	Anwendbar ab ...
„Schweinefleisch	1 638,00	8. November 1987	1 654,00	9. November 1987"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 9. November 1987.

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.
(4) ABl. Nr. L 308 vom 30. 10. 1987, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident